

## **Vergütungssätze VR-BT H1**

**für die Verwertung von Musikvideos/ Videoclips  
(Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf Bildtonträger –  
Videobänder/ Videokassetten, Bildplatten, Schmalfilme Super 8 –  
und deren Verbreitung zum persönlichen – privaten – Gebrauch)**

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

### **I. Allgemeine Vergütung**

Je Bildtonträger 8,7375 % des vom Hersteller veröffentlichten Abgabepreises (Veräußerungsentgelt) für den Detailhandel, gleichgültig, ob die Bildtonträger zum Detailverkauf und/ oder zur Vermietung an die Öffentlichkeit zum privaten Gebrauch bestimmt sind. Bei den Abgabepreisen dürfen Boni, Skonti, Naturalrabatte und ähnliche Nachlässe, Provisionen oder Agenturvergütungen etc. nicht in Abzug gebracht werden.

Soweit Listenabgabepreise oder sonstige veröffentlichte Abgabepreise für den Detailhandel nicht zur Verfügung stehen, werden die vergleichbaren anderen Preislisten zugrunde gelegt. Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, die vorerwähnten Preislisten zur Verfügung zu stellen, oder Zweifel an dem zugrunde liegenden Listenabgabepreis bestehen, wird der Hersteller rechtzeitig mit der GEMA eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung treffen, die im Ergebnis vorstehendem Absatz entspricht.

### **II. Höchstzahl von Musikwerken bzw. -werkteilen und Musikspieldauerbegrenzung**

Kategorie 1: Musikspieldauer bis zu 60 Minuten,  
bis zu 16 Musikwerke oder  
bis zu 28 -werkteile

Kategorie 2: Musikspieldauer bis zu 90 Minuten,  
bis zu 24 Musikwerke oder  
bis zu 42 -werkteile

Die Einstufung erfolgt nach der Zahl der Werke bzw. Werkteile und/ oder der Spieldauer in die jeweils entsprechende Kategorie.

## III. Anteilsberechnung

### 1. Musikwerk- bzw. -werkteilüberschreitung

Werden in der Kategorie 2 gemäß Abschnitt II mehr Musikwerke oder –werkteile aus dem GEMA-Repertoire verwendet als dort angegeben, erhöht sich die Vergütung gemäß Abschnitt I im gleichen Verhältnis, außer wenn es sich um Musikwerkteile handelt, an denen die gleichen Berechtigten beteiligt sind.

### 2. Vollständige Musikwerke und -werkteile

Werden geschützte vollständige Musikwerke und -werkteile wiedergegeben, so wird jedes Musikwerk mit 2 Punkten und jedes -werkteil mit einem Punkt gerechnet. Die Gesamtzahl der zulässigen Punkte für das GEMA-Repertoire entspricht der in Abschnitt II angegebenen Anzahl von Musikwerkteilen. Graphisch verlegte Potpourris werden als vollständige Musikwerke angesehen.

Als Musikwerkteil gilt jede Reproduktion eines Musikwerkes mit einer Spieldauer von bis zu 1 Minute 45 Sekunden, soweit damit nicht bereits das vollständige Musikwerk wiedergegeben wird.

### 3. Spieldauerüberschreitung

Wird die zulässige Gesamtmusikspieldauer für das GEMA-Repertoire gemäß Kategorie 2 in Abschnitt II um mehr als 60 Sekunden überschritten, erhöht sich die zu entrichtende Vergütung gemäß Abschnitt I im gleichen Verhältnis.

### 4. Anteilige Vergütung

Wenn gleichzeitig Musikwerke des Repertoires der GEMA und Musikwerke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, erhält die GEMA eine anteilige Vergütung gemäß Abschnitt I nach dem prozentualen Anteil der Musik aus dem GEMA-Repertoire an der Gesamtmusikspieldauer des Bildtonträgers, wobei Bruchteile von Prozenten auf volle Prozente aufgerundet werden.

## IV. Mindestvergütung

Kategorie 1	gemäß Abschnitt II:	Je Bildtonträger	€ 0,2556
Kategorie 2	gemäß Abschnitt II:	Je Bildtonträger	€ 0,3835

## V. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung gegeben, dass das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen ordnungsgemäß erworben ist bzw. wird.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

### 2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

### 3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

### 4. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-BT-H 1 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die Vergütungen gemäß Abschnitt I. und Abschnitt IV. eingeräumt.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:  
**[www.gema.de](http://www.gema.de)**

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 208	vom 07.11.1985	Seite 13440/13441
Nr. 97	vom 26.05.1987	Seite 6201
Nr. 241	vom 22.12.2006	Seite 7362